

Richtlinie zur Förderung von Trainingslagern, Sportfreizeiten und Projekten in der allgemeinen Sportjugendarbeit



1. Allgemeines

Die KSB-Sportjugend gewährt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel, Zuschüsse zur Durchführung von Trainingslagern/Sportfreizeiten und Projekten der allgemeinen Sportjugendarbeit. Die sportliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verein hat das Hauptziel, die Bewegungsförderung und Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit durch regelmäßiges Training und Teilnahme an Wettkämpfen, gleichermaßen im Breitensport sowie im Leistungssport. Die Zuschüsse sind eine Freiwilligkeitsleistung. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Trainingslagern/Sportfreizeiten und Projekten der allgemeinen Sportjugendarbeit werden folgende Projekte gefördert.

2. Trainingslager / Sportfreizeiten

Trainingslager und Sportfreizeiten sind Zielgruppenorientiert und dienen der Steigerung und Verbesserung von sportartspezifischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Aufgrund der stattfindenden Teamprozesse (gemeinsames Abendprogramm wie z.B. Nachtwanderung oder verschiedene Gruppenspiele) dienen Trainingslager und Sportfreizeiten der Persönlichkeitsentwicklung und schulen Team- sowie Kompromissfähigkeit. Sie müssen nicht öffentlich ausgeschrieben werden.

Gefördert werden:

- Trainingslager/Sportfreizeiten mit einem vielfältigen inhaltlichen Programm (30 % Freizeitanteil)
- Mindstdauer 3 Tage/ maximaler Förderzeitraum 14 Tage; (An- und Abreisetag zählt als ein Tag; für Maßnahmen im Landkreis auch die volle Anzahl von Tagen, wenn die Anreise vor 12.00 Uhr und die Abreise nach 12.00 Uhr erfolgt)
- Mindestens 5 Teilnehmer
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres
- Pro 5 Teilnehmer ein Betreuer

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen durch kommerzielle Anbieter
- Maßnahmen die im Vereinsgelände sowie ohne Übernachtung durchgeführt werden

Die Förderhöhe beträgt:

- als Festbetragsfinanzierung maximal 5,00 € pro Tag und Teilnehmer.

3. Projekte der allgemeinen Sportjugendarbeit

Unter Projekten der allgemeinen Sportjugendarbeit sind sportartübergreifende Projekte oder Aktionen zu verstehen, die zum größten Teil von der Vereinsjugend organisiert und durchgeführt werden. Sie sollen den Kindern- und Jugendlichen den Raum bieten, den sie zur Entfaltung von Kreativität und Spontanität brauchen. Darüber hinaus haben Projekte und Aktionen einen einmaligen Charakter und werden nicht jährlich in der gleichen Form durchgeführt.

Gefördert werden:

- zeitlich begrenzte Projekte und Aktionen zur inhaltlichen und methodischen Entwicklung der allgemeinen Sportjugendarbeit
- Maßnahmen zur Entwicklung innovativer Methoden der allgemeinen Sportjugendarbeit

Nicht gefördert werden:

- Projekte und Aktionen mit wiederkehrendem sowie unverändertem Charakter

Die Förderhöhe beträgt:

- als Anteilsfinanzierung max. 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten

4. Förderungsvoraussetzungen

Die Zuwendungen erfolgen ausschließlich an gemeinnützige, eingetragene Sportvereine, die Mitglied im KSB Sächsische Schweiz - Osterzgebirge e. V. sind

5. Verfahren der Antragsstellung

Der Antrag ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars rechtzeitig in der Regel vier Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der KSB-Sportjugend einzureichen. Die Maßnahme ist als Anlage gesondert zu beschreiben. Alle Anträge müssen bis zum 31. März des laufenden Jahres eingereicht werden.

6. Bewilligung oder Ablehnung

Jeder eingegangene Antrag wird vom Vorstand der Sportjugend gewissenhaft geprüft und bearbeitet, abgestimmt und beschlossen. Es erfolgt die Zusendung eines Bewilligungsbescheides oder einer Ablehnung.

7. Anzahl der Anträge, Höhe der Zuwendung

Aufgrund der finanziellen Knappheit richtet sich die Anzahl der Anträge und der Maximalzuschuss pro Verein nach der Mitgliederzahl an Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr des jeweiligen Sportvereins.

Anzahl an Kinder und Jugendlichen	Maximalzuschuss pro Verein
bis 50 Mitglieder	250,00 €
bis 100 Mitglieder	500,00 €
bis 200 Mitglieder	750,00 €
über 200 Mitglieder	1000,00 €

8. Verfahrensweise der Abrechnung

Spätestens 4 Wochen nach dem Veranstaltungszeitraum oder Erhalt des Bewilligungsbescheides muss der rechnerische Verwendungsnachweis gemäß Formblatt bei der KSB-Sportjugend vorliegen.

Bei der Abrechnung ist folgendes zu beachten bzw. der Abrechnung beizufügen:

- Teilnehmerliste mit eigenhändigen Unterschriften der Teilnehmer ist erforderlich.
- Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben.
- Kopien der entsprechenden Belege
- Sachbericht zur Maßnahme

Wird die angegebene Frist der Abgabe des Verwendungsnachweises mit den geforderten Angaben nicht eingehalten, verliert der Bescheid seine Gültigkeit und die Gelder können an andere Antragsteller weitergeleitet werden.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich mit rechtsverbindlicher Unterschrift auf dem Verwendungsnachweis zur zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.

Nach der Abrechnungsprüfung erfolgt die Überweisung des bewilligten Betrages auf das Vereinskonto.

9. Rückruf der Bewilligung, Rückzahlung der Zuwendung

Die KSB-Sportjugend kann die Bewilligung widerrufen und die Zuwendung teilweise oder ganz zurückfordern, wenn

1. die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nicht nachgewiesen wird,
2. die Maßnahme überfinanziert ist,
3. die Zuwendung durch unzutreffende Angaben erlangt wurde.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt ab 01.07.2014 in Kraft.